

# **BVGer E-4959/2018 vom 4. Februar 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4959\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4959_2018)

FR: TAF E-4959/2018 du 4 février 2019

IT: TAF E-4959/2018 del 4 febbraio 2019

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3**

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt und die Vorinstanz diese vorliegend nicht entzogen hat. Der entsprechende Antrag in der Rechtsmitteleingabe ist daher gegenstandslos.

### **E. 4**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs.1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

### **E. 5.2**

Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Durch den Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 wurden sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet.

### **E. 5.3**

Nach Art. 5 Abs. 1 AsylG darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden.

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz hält in der Verfügung vom 22. August 2018 zutreffend fest, dass es sich bei Ungarn um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG handelt. Weiter führt sie aus, gemäss Mitteilung der ungarischen Behörden vom 27. Juni 2018 sei dem Beschwerdeführer in Ungarn per 15. Januar 2018 subsidiärer Schutz gewährt worden und Ungarn habe der Wiederaufnahme des Beschwerdeführers am 5. Juli 2018 zugestimmt. Für ein allfälliges Ersuchen um Wiedererwägung des Asylentscheids des Beschwerdeführers sei Ungarn zuständig. In Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG sei auf das Asylgesuch nicht einzutreten.

## **E. 6.2**

Im Antwortscheiben vom 27. Juni 2018 auf das Übernahmeersuchen des SEM vom 26. Juni 2018 führen die ungarischen Behörden aus, der Beschwerdeführer habe am 18. Oktober 2017 in Ungarn ein Asylgesuch gestellt und dabei angegeben, er sei minderjährig. Das daraufhin erstellte medizinische Altersgutachten habe ergeben, dass es sich beim Beschwerdeführer vermutlich um eine minderjährige Person handle. Es sei ihm daher subsidiärer Schutz erteilt worden, weshalb die Bestimmungen der Dublin-Verordnung keine Anwendung finden würden. Gestützt auf das Rückübernahmeübereinkommen zwischen der Schweiz und Ungarn könne er jederzeit den ungarischen Behörden überstellt werden. Abschliessend hielten die ungarischen Behörden fest, aufgrund des Ausgeführten erachte sich Ungarn für die Prüfung des Asylgesuches des Beschwerdeführers als nicht zuständig (vgl. SEM-Akten A32/1-1).

### **E. 6.3.1**

Aufgrund des Antwortscheibens der ungarischen Behörden geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Beschwerdeführer in Ungarn insbesondere aufgrund seiner dort anerkannten Minderjährigkeit subsidiären Schutz erhalten hat. Im Folgenden ist näher auf die Frage der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers einzugehen.

### **E. 6.3.2**

Die Vorinstanz geht gestützt auf das in Auftrag gegebene Altersgutachten vom 1. Juni 2018 von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers aus. Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, er sei minderjährig. Die forensische Lebensaltersschätzung stützt ihr Ergebnis auf die sexuellen Reifezeichen des Beschwerdeführers, die zahnärztliche Altersschätzung, die radiologische Altersschätzung des linken Handgelenks sowie der Brustbein-Schlüsselbein-Gelenke. Dabei kam der Gutachter zum Schluss, in Zusammenschau der Befunde könne ohne Berücksichtigung der Ethnizität im Zeitpunkt der Untersuchung am 1. Juni 2018 von einem Mindestalter von (...) Jahren ausgegangen werden. Als Fazit hält er fest, der Beschwerdeführer habe mit überwiegenden Wahrscheinlichkeit das 18. Altersjahr vollendet und die Volljährigkeit erreicht. Das angegebene Lebensalter von (...) Jahren und (...) Monaten sei mit dem erhobenen Befund nicht vereinbar. Der Beschwerdeführer gab anlässlich der Erstbefragung vom 25. Mai 2018 sowie während des gesamten weiteren Verfahrens an, er sei (...) Jahre alt. Dies entspricht den Angaben seiner eingereichten Original-Tazkira. Zudem erscheinen die in sich stimmigen Angaben des Beschwerdeführers zu seinem eigenen Alter, dem (...) im Verhältnis zu ihm selbst, seiner Schulzeit sowie dem Verlassen seines Heimatlandes, als insgesamt rechnerisch plausibel (vgl. SEM-Akten A14 N 1.06, N 1.17.04, N 2.01. N 3.01 sowie N 5.01). Weiter gehen die den Beschwerdeführenden behandelnden Fachpersonen in ihren Berichten übereinstimmend von einem (...) -jährigen Jugendlichen aus (vgl. Bericht

der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Psychiatrischen Universitätsklinik F. \_\_\_\_\_ vom 2. Juli 2018; Bericht des Instituts "I. \_\_\_\_\_ Psychiatrie für Jugendliche und junge Erwachsene" vom 12. November 2018). Schliesslich ist festzuhalten, dass ein von den ungarischen Behörden in Auftrag gegebenes Altersgutachten zum Ergebnis gelangte, es handle sich beim Beschwerdeführer vermutlich um eine minderjährige Person (vgl. SEM-Akten A32/1-1). Bei der Einschätzung des Alters des Beschwerdeführers ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Dabei sind sämtliche Anhaltspunkte abzuwägen, wobei das Resultat des Altersgutachtens nur ein Element bei der Beurteilung der Frage der Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Minderjährigkeit darstellt (vgl. Urteil des BVGer D-6422/2016 vom 10. Januar 2017 E. 5.5). Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist festzuhalten, dass die Indizien, welche für die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers sprechen, vorliegend überwiegen. Das Gericht kommt daher insgesamt betrachtet und entgegen der Vorinstanz zum Schluss, dass die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers wahrscheinlicher ist als dessen Volljährigkeit. Demzufolge ist - auch bei den nachfolgenden Ausführungen - von der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

#### **E. 6.4**

Können Asylsuchende in einen vom Bundesrat als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren, tritt das SEM auf ihr Asylgesuch in der Regel nicht ein (Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG). Aufgrund des Antwortschreibens der ungarischen Behörden vom 27. Juni 2018 ist davon auszugehen, dass die ungarischen Behörden dem Beschwerdeführer insbesondere wegen seiner vermutungsweisen Minderjährigkeit subsidiären Schutz gewährten. Gemäss ihrer Schlussbemerkung im vorgenannten Schreiben erachteten sich die ungarischen Behörden für die Behandlung des Asylgesuches des Beschwerdeführers nicht als zuständig (vgl. SEM-Akten A32/1-1). Was dies genau im Falle einer Überstellung des minderjährigen Beschwerdeführers nach Ungarn zu bedeuten hat, lässt sich für das Gericht aktuell nicht verlässlich abschätzen. Namentlich ist unklar, was alsdann mit dem Beschwerdeführer im Falle einer Rücküberstellung im Zeitpunkt der Erreichung seiner Volljährigkeit geschehen wird. Angesichts der Formulierung der ungarischen Behörden scheint nicht ausgeschlossen, dass er ein neues Asylgesuch stellen müsste, um nicht umgehend abgeschoben zu werden. Nachdem die Schweiz seit Jahren im Rahmen von Dublin-Verfahren keine Asylsuchenden mehr nach Ungarn überstellt, erachtet es das Gericht bei der vorliegenden speziellen Konstellation nicht angezeigt, den minderjährigen Beschwerdeführer nach Ungarn zurückzuüberstellen. Demnach ist vorliegend vom Regelfall des Nichteintretens abzusehen und die Vorinstanz anzuweisen, auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers einzutreten. Im Rahmen der nunmehr materiellen Prüfung wird die Vorinstanz auch die fachärztlich festgestellte PTBS mit zu berücksichtigen zu haben.

#### **E. 6.5**

Bei dieser Ausgangslage ist auf die in der Rechtsmitteleingabe enthaltenen Vorbringen ("Soros-Gesetzgebung", Einhaltung der Qualifikationsrichtlinie, Vertragsverletzungsverfahren etc.) nicht näher einzugehen.

#### **E. 7**

Nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2016 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) richten sich die Rechte von Personen, deren Daten in diesem System enthalten sind, insbesondere Auskunfts-, Berichtigungs- und

Löschungsrechte, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG. Gemäss Art. 19 Abs. 3 ZEMIS-Verordnung sind unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen. Da nach dem unter E. 5.5 Ausgeführten das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum wahrscheinlicher ist als die seinerzeit erfasste Angabe im ZEMIS, ist das SEM anzuweisen, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im System zu ändern, nämlich auf den (...) (vgl. dazu Urteil des BVGer E-2999/2018 vom 14. September 2018 E. 4).

#### **E. 8**

Aufgrund des Ausgeführten ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung des SEM vom 22. August 2018 aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, auf das Asylgesuch einzutreten. Ferner ist es anzuweisen, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS zu ändern und an Stelle des 1. Januar (...) neu den (...) einzutragen.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die mit Zwischenverfügung vom 13. September 2018 gewährte unentgeltliche Prozessführung ist damit gegenstandslos geworden.

#### **E. 9.2**

Obsiegende oder teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der vertretene Beschwerdeführer hat indes die Beschwerde selbst verfasst und seinen Rechtsvertreter erst nachträglich mandatiert. Dieser hat lediglich sein Mandat angezeigt und eine einseitige Eingabe verfasst. Es ist somit von verhältnismässig geringen Kosten auszugehen, weshalb von der Ausrichtung einer Parteientschädigung abzusehen ist (Art. 7 Abs. 4 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.